

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 5

Berlin, den 12. März 2009

03227

Inhalt

2.3.2009	Gesetz zur automatisierten Schülerdatei. 2230-1; 2001-1	62
29.1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften	64
3.3.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-29 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.	66
18.2.2009	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 14. Oktober 2008	67
18.2.2009	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 16. September 2008	67







Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zur automatisierten Schülerdatei

Vom 2. März 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In dem Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 64 folgende Angaben eingefügt:
 - "§ 64a Automatisierte Schülerdatei
 - § 64b Evaluationsbericht"
- 2. Nach § 64 werden folgende §§ 64a und 64b eingefügt:

"§ 64a

Automatisierte Schülerdatei

- (1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, für Zwecke der Schulorganisation und der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht eine automatisierte Schülerdatei einzurichten. In dieser werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Schulen und den Ersatzschulen sowie von allen übrigen schulpflichtigen Personen und allen im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdenden Kindern gespeichert. Hinsichtlich der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sind die Ersatzschulen und die Ergänzungsschulen verpflichtet, an dem Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten Schülerdatei teilzunehmen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.
- (2) In der automatisierten Schülerdatei dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:
- 1. Name,
- 2. Geburtsdatum, Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Anschrift,
- 5. Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten,
- 6. Schulnummer, Schulname und Adresse der Schule,
- 7. Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe,
- Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke,
- Aufnahme- und Abgangsdatum an der Schule sowie der jeweilige Bildungsgang einschließlich des erreichten Abschlusses.
- 10. Angaben über die Schulanmeldung,
- die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung,
- Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung,
- 13. nichtdeutsche Herkunftssprache,
- die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel,

- 15. der Schwerpunkt oder die Schwerpunkte und die Förderstufe sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie
- 16. Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflichen Bildungsgang und der Berufsschulpflicht sowie Name und Anschrift des Berufsausbildungsbetriebes und Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb.

Die in Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der einzelnen Schule nur in nicht-personalisierter aggregierter Form gespeichert, verwendet und verarbeitet werden.

- (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt die automatisierte Schülerdatei mithilfe von Ordnungsmerkmalen. Als Ordnungsmerkmal darf für jede Schülerin und jeden Schüler in der automatisierten Schülerdatei eine landeseindeutige Schülernummer vergeben werden. Die Ordnungsmerkmale sind ausschließlich technische Merkmale und dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.
- (4) Die Schulen haben die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten über die bei ihnen angemeldeten Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die automatisierte Schülerdatei einzutragen. Jede Schule ist zur umgehenden Berichtigung und Ergänzung der von ihr verarbeiteten Daten verpflichtet. Den Schulen werden zu diesem Zweck Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder eingeräumt, die ihre Schule besuchen, an ihr angemeldet sind oder an ihr angemeldet werden sollen. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der Schulen nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwendet und verarbeitet werden. Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landes Berlin gehen die Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte von der abgebenden auf die aufnehmende Schule über.
- (5) Den bezirklichen Schulämtern sind in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten derjenigen Personen gestattet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Schulen besuchen, an diesen angemeldet sind oder in deren Einschulungsbereich sie fallen. Sie haben entsprechende Rechte hinsichtlich der Daten von Personen, die in dem jeweiligen Bezirk ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und von der Schulbesuchspflicht in Berlin befreit sind. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 16 genannten Daten. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen die bezirklichen Schulämter nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden. Diese Befugnisse beziehen sich auch auf die Daten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. In Bezug auf die zentral verwalteten Schulen stehen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Verarbeitungs- und Zugriffsrechte unter Einschluss der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 genannten Daten zu.
- (6) Zum Zwecke der Schulorganisation sowie der Schulentwicklungsplanung darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten in pseudonymisierter Form automatisch abrufen. Dabei muss gesichert sein, dass keine Rückschlüsse auf eine konkrete Schülerin oder einen konkreten Schüler möglich sind. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden.





(7) Die in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder werden ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres gelöscht, in dem diese zuletzt eine Schule besucht haben, jedoch nicht vor Beendigung der Schulpflicht. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und 11 genannten Daten mit Ausnahme des Schulbesuchsjahres sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 genannten Daten sind spätestens ein Jahr nach dem Wegfall der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lern-

mittel zu löschen.

- (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung teilt auf Anfrage im Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden, den Polizeibehörden, den Jugendämtern einschließlich der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und den Gesundheitsämtern unverzüglich mit, welche Schule eine Schülerin oder ein Schüler besucht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist. In der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wird zu diesem Zweck eine Stelle eingerichtet, welche organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten der Senatsverwaltung zu trennen ist; sie erhält nur die für die Auskunftserteilung erforderlichen Zugriffsrechte auf die automatisierte Schülerdatei. Die anfragenden Behörden richten ihre Auskunftsersuchen an diese Stelle, dabei haben sie den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers anzugeben. Die Datenübermittlungen sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 9.

§ 64b

Evaluationsbericht

Über die automatisierte Schülerdatei nach § 64a ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Schülerdatei vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben und ist jährlich zu erstellen "

- In § 66 Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 - "9. die Einzelheiten der automatisierten Schülerdatei nach § 64a, insbesondere weitere Vorgaben zum Umgang mit die-

ser Datei, zur Erforderlichkeit gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 nach Anhörung von Vertretungen der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft, zur Nutzung der Daten für Statistikzwecke, zum Verfahren der Pseudonymisierung und Anonymisierung und zu anderen technisch-organisatorischen Maßnahmen."

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Datenübermittlung aus einer automatisierten Schülerdatei nach § 64a des Schulgesetzes an andere Behörden, unbeschadet der Übermittlungsbefugnisse der Schulen; Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen."

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit







Zweite Verordnung

zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Januar 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 und des § 18 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Lehrerausbildungsordnung

Die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel XX der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "achtzehnten Monats" durch die Angabe "sechsten Monats" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Der Gesamtumfang der Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars beträgt beim einjährigen Vorbereitungsdienst 90 Stunden, beim zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden"
 - In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausbildungshalbjahr" die Wörter "im zweijährigen Vorbereitungsdienst" eingefügt.
- 3. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Der Gesamtumfang der Veranstaltungen der Fachseminare beträgt für Lehreranwärter im einjährigen Vorbereitungsdienst 90 Stunden, für Lehreranwärter im zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden und für Studienreferendare 240 Stunden."
- In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausbildungshalbjahr" die Wörter "im zweijährigen Vorbereitungsdienst" eingefügt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsbesuchen beim einjährigen Vorbereitungsdienst und von mindestens sechs Unterrichtsbesuchen beim zweijährigen Vorbereitungsdienst bei jedem Lehramtsanwärter mit anschließender Beratung in der gesamten verbleibenden Ausbildungszeit."
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Die Fachseminarleiter führen die Lehramtsanwärter in die Unterrichtspraxis ein, besuchen sie während des einjährigen Vorbereitungsdienstes mindestens dreimal, während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes mindestens sechsmal in ihrem Ausbildungsunterricht, beraten und beurteilen sie (§ 12)."
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Soll das Unterrichtsangebot der Berliner Schule um ein Fach erweitert werden, für das Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigungen noch nicht ausgebildet sind, können für die notwendige Übergangszeit geeignete Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung mit fachlich geeignetem Universitätsabschluss zu Fachseminarleitern berufen werden, die im Berliner Schuldienst seit mindestens einem Jahr und zu mindestens zwei Dritteln ihrer regelmäßigen Arbeitszeit unbefristet beschäftigt sind. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat vor jeder Beauftragung zu prüfen, ob der

- Bedarf nicht durch voll ausgebildete Kräfte gedeckt werden kann."
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis
- 6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die regelmäßigen Ausbildungsverpflichtungen umfassen"
 - insgesamt 90 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt 180 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im zweijährigen Vorbereitungsdienst,
 - insgesamt je 90 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt je 180 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im zweijährigen Vorbereitungsdienst,
 - 3. zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht,
 - die Teilnahme an den Ergänzungskursen nach § 2 Absatz 4 Satz 1."
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für Studienreferendare und Lehreranwärter, die ihr Studium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen haben, vierundzwanzig Monate. Für Lehreranwärter mit lehramtsbezogenem Masterabschluss dauert er zwölf Monate. Die Bewerber werden jeweils im Februar und August eines Jahres in den Vorbereitungsdienst aufgenommen."
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern "bis zur Dauer von sechs Monaten auf den" das Wort "zweijährigen" eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn
 - die Abwesenheitszeiten insgesamt zehn Wochen beim zweijährigen beziehungsweise fünf Wochen beim einjährigen Vorbereitungsdienst übersteigen oder
 - 2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf."
 - d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Auch bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2."
- 8. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Im zweijährigen Vorbereitungsdienst führt der Seminarleiter in Absprache mit den zuständigen Fachseminarleitern und dem Schulleiter vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres mit dem Lehramtsanwärter ein Gespräch über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung nach dem Ausbildungsstand und erörtert mit ihm die Schwerpunkte der weiteren Ausbildung."
- 9. § 16 wird aufgehoben.
- 10. Der bisherige § 17 wird zu § 16.







06.03.2009 12:13:43 Uhr

Artikel II

Änderung der 2. Lehrerprüfungsordnung

Die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel XVII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Zu Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Unterlagen gemäß Absatz 2 bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin einzureichen. Dauert die schulpraktische Ausbildung zwölf Monate, so sind die Unterlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorzulegen. Bescheinigungen, die zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten noch nicht erteilt werden konnten, sind unverzüglich nachzureichen."
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort "Ausbildungsordnung" durch das Wort "Lehrerausbildungsordnung" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Im achtzehnten Monat der schulpraktischen Ausbildung" ein Komma und die Wörter "bei einer zwölf Monate dauernden schulpraktischen Ausbildung spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes" eingefügt.
- 2. In § 6 wird folgender Absatz 11 angefügt:

- "(11) Dauert die schulpraktische Ausbildung zwölf Monate, so finden die Absätze 1 bis 10 mit folgenden Maßgaben Anwen-
- 1. Das Thema für die Prüfungsarbeit ist ab Beginn des fünften Monats der schulpraktischen Ausbildung zu stellen.
- 2. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen.
- 3. Aus einer krankheitsbedingten Ausfallzeit von bis zu einer Woche lässt sich grundsätzlich kein Grund für die Gewährung einer Nachfrist herleiten.
- 4. Der Umfang der Prüfungsarbeit soll mit Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen, Literaturverzeichnis und schriftlichen Anlagen 30 Textseiten nicht überschreiten."
- 3. In § 12 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 - "Umfasste die schulpraktische Ausbildung bis zum Nichtbestehen der Prüfung zwölf Monate, so ist die Wiederholungsprüfung drei Monate oder, wenn eine neue schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen ist, sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Für die Berechnung des Dreimonatszeitraumes bleiben die Sommerferien unberücksichtigt. Das Thema für die schriftliche Prüfungsarbeit ist vier Monate vor dem Ende der schulpraktischen Ausbildung zu stellen."

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.

4. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 1a angefügt:

Herr/Fran

"Anlage 1a

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

TICH/T tau	
geboren am in	
hat heute die Zweite Staatsprüfung	
für das Amt des Lehrers	bestanden
Er/Sie hat das Fach.	
das Fach Grundschulpädagogik mit den Lernbereichen	
Die Leistungen wurden bewertet	
in der schriftlichen Prüfungsarbeit mi	it
Unterrichtsstunde im Fach mi	it
Unterrichtsstunde im Fach mi	it
mündlichen Prüfung mi	t
Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema:	
Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung wurden mit	
Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVB geltenden Fassung durchgeführt.	Bl. S. 1715) in der jeweil
Berlin, den	
Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin	

In Vertretung

(Siegel)"



Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2009

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö 11 n e r

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-29 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 3. März 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2076), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IV-29 vom 20. November 2007 für die Grundstücke Rykestraße 21, Rykestraße 20 / Sredzkistraße 61 und Sredzkistraße 59 / Rykestraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss
- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. März 2009

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e Michail N e l k e n

Bezirksbürgermeister Bezirksstadtrat für Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung

61_68_GVBL_5.indd 66



06.03.2009 12:13:44 Uhr



Berichtigung

der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 14. Oktober 2008

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) wird durch Ergänzung des § 1 wie folgt berichtigt:

"Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 13. April 2004 (GVBl. S. 199) festgesetzten Bebauungsplan."

Berlin, den 18. Februar 2009

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c hBezirksbürgermeisterin

Geisel Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr

Berichtigung

der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 16. September 2008

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 16. September 2008 (GVBl. S. 274) wird durch Ergänzung des § 1 wie folgt berichtigt:

"Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg, vom 21. Dezember 2004 (GVBl. S. 10) festgesetzten Bebauungsplan."

Berlin, den 18. Februar 2009

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich Bezirksbürgermeisterin

Geisel Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr







Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08 E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster

Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908

E-Mail: service@lexisnexis.de Internet: www.lexisnexis.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand (Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

68

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

65. Jahrgang

Nr. 5

12. März 2009



